

gedacht. Hier hingegen ist viel in selbstverliebt schönformulierte Nacherzählung des Bekannten investiert worden, eigenartig wenig hingegen in den Versuch, die Forschung weiterzubringen. R. P.

Hanns Peter NEUHEUSER, Rechtssicherung durch Sakralisierung. Die Eintragung von Rechtstexten in liturgische Handschriften, ZRG Kan. 90 (2004) S.355–405, stützt seine breiten Ausführungen über Verschriftlichung als Teil eines vertrauensbildenden Prozesses und als Mittel der Rechtssicherung sowie über die zunehmende Sakralisierung des öffentlichen Lebens im hohen MA auf liturgische Hss. rheinischer Provenienz des 9. bis 15. Jh. (tabellarisch auf S. 388–391 erfaßt), die Rechtstexte ganz unterschiedlicher Provenienz enthalten. Da liturgische Codices als Teil des Sakralgutes erhöhten Schutz beanspruchten, eigneten sie sich gut für die Aufnahme von Rechtstexten, wobei häufig nicht zu entscheiden ist, ob sie zufällig oder bewußt eingetragen wurden; auf jeden Fall dürften praktische Gesichtspunkte überwogen haben.

D.J.

Joshua C. TATE, Roman and Visigothic Procedural Law in the False Decretals of Pseudo-Isidore, ZRG Kan. 90 (2004) S. 510–519, zeigt am Beispiel der widersprüchlichen Anklagevorschriften der Falschen Dekretalen, daß die Fälscher auf je verschiedene Quellen zurückgriffen: für die Forderung einer schriftlichen Anklage bedienten sie sich des *Breviarium Alaricianum*, während sie für die Forderung nach mündlicher Anklageerhebung auf die *Lex Visigothorum* zurückgriffen.

D.J.

Greta AUSTIN, Jurisprudence in the Service of Pastoral Care: The *Decretum* of Burchard of Worms, *Speculum* 79 (2004) S. 929–959, versucht die methodischen Grundsätze zu verdeutlichen, die Bischof Burchard von Worms († 1025) bei der Abfassung seiner in zwanzig Bücher gegliederten Kirchenrechtssammlung leiteten. Wie aus dem Vorwort der Sammlung hervorgehe, habe der Wormser Bischof die wichtigsten Probleme des Kirchenrechts seiner Zeit, die er in der zweifelhaften Autorität vieler Rechtsquellen, der Widersprüchlichkeit ihrer Kanones und der mangelnden Bildung der Priester sah, dadurch zu beseitigen versucht, daß er unter Aussparung des weltlichen Rechts nur mit der biblischen Lehre zu vereinbarende Texte in sein Werk aufnahm, sich widersprechende Rechtssätze vermied und von dieser Grundlage aus zu einzelnen Fragen des kirchlichen Alltags umfangreiches kanonistisches Material zur Verfügung stellte. An den Büchern 6 (Mord), 10 (Zauberei und Wahrsagerei) und 12 (Meineid) des Dekrets, die stark von Regino von Prüms Sendhandbuch (um 906) abhängig sind, illustriert die Vf. die Umsetzung des Programms durch Burchard, der sich streng an die von ihm im Vorwort genannten, seiner Meinung nach autoritativen Quellen gehalten habe. Daß Burchard beim Fehlen von Kanones der dort genannten Autoritäten nicht vor Fälschungen der Inskriptionen passender Kanones anderer Herkunft zurückscheute, liege in der Konsequenz seines Ansatzes. Dieses der Abfassung des Dekrets zugrunde liegende Konzept habe die moderne Forschung nicht erkannt und